

**Förderungsgrundsätze
der Gemeinde Hasloh
für die Gewährung von Zuschüssen
bei der Gebäudeausstattung mit Regenwasseranlagen**

1. Förderungszweck

Die Gemeinde Hasloh fördert aus umweltpolitischen und ökologischen Gründen die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwasseranlagen, um den Verbrauch an Trinkwasser für Brauchwasserzwecke durch Regenwasser zu ersetzen und zu mindern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Hasloh entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasseranlagen. Regenwasseranlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für häusliche Verwendungen in Wohngebäuden, insbesondere für die WC-Spülung oder für das Wäschewaschen, zur Verfügung stellen.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel

- der Bau oder die Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten,
- die Installation eines eigenen, vom Trinkwassersystem getrennten Leitungssystems (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen),
- die Installation von technischen Bauteilen (z. B. Pumpen, Ventile, Hähne).

Bau und Installation müssen den geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

3. Zuschußempfängerinnen und -empfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Gemeinde Hasloh prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen, förderungsfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten sowie Finanzierungskosten) fest.

Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Sie betragen bei Einfamilienhäusern und vergleichbaren Wohneinheiten, z. B. Reihenhäusern und Doppelhaushälften, 3.000,-- DM je Objekt. Bei sonstigen Wohngebäuden belaufen sich die Zuschüsse auf 30,-- DM je Quadratmeter überdachter Grundfläche; berücksichtigt werden nur die zur Regenwassersammlung verwendeten Dachflächen. Liegen die als förderungsfähig anerkannten Kosten unterhalb des errechneten Zuschusses, so wird der Zuschuß hierauf begrenzt. Die Höhe des Zuschusses kann weder die bei der Bewilligung, noch die bei Schlußrechnung als förderungsfähig anerkannten Kosten übersteigen.

5. Sonstige Bedingungen

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung der Gebäudeausstattung mit Regenwasseranlagen ist die Befreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgungsanlage für Brauchwasserzwecke, die vom Amt Bönningstedt nur mit Zustimmung der HWW erteilt werden kann.

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit den baulichen oder technischen Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde begonnen wurde.

Zuschüsse gemäß diesen Grundsätzen werden nur gewährt, sofern eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Programme nicht erfolgt.

Über einen Zuschußantrag entscheidet der Finanzausschuß nach Anhörung des Bau- und Wegeausschusses.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verbunden werden.

6. Auswirkungen auf die Miete

Der Einbau der Regenwasseranlagen nach diesen Förderungsgrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

7. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Hasloh zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- amtlicher Lageplan (Flurkarte)
- Angebote oder Kostenzusammenstellung
- Baugenehmigung, soweit erforderlich, sonst
- Bau- bzw. Konstruktionszeichnungen bzw. -beschreibung.

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß der Maßnahme und

Vorlage sowie Prüfung der Rechnungsbelege. Voraussetzung ist ferner der Einbau eines Wasserzählers, um die verbrauchte Regenwassermenge der Abwassergebührenberechnung zugrunde legen zu können.

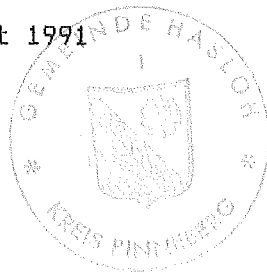
9. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Amt Bönningstedt bzw. der Gemeinde Hasloh auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und den Zutritt zur installierten Regenwasseranlage zu gestatten.

10. Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasloh, den 30. August 1991



Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

(Rösner)

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh am 26. August 1991 beschlossenen Förderungsgrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwasseranlagen sind am 30. August 1991 vom Bürgermeister der Gemeinde Hasloh ausgefertigt und gemäß § 8 der Hauptsatzung vom 30. April 1991

a) im Pinneberger Tageblatt am 04. September 1991

b) im Heimatspiegel am 04. September 1991

veröffentlicht worden und somit am 05. September 1991 in Kraft getreten.

Bönningstedt, den 05. September 1991



Amt Bönningstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage: